



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/magazin/2-2004/

Bericht

des

Qualitätskontrollbeirates

bei der Wirtschaftsprüferkammer

für

2003

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkungen und Aufgaben des Qualitätskontrollbeirates	<u>3</u>
2. Berichtszeitraum und Mitglieder des Qualitätskontrollbeirates	<u>3</u>
3. Stellungnahme zur Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle	<u>4</u>
4. Empfehlungen des Qualitätskontrollbeirates	<u>8</u>
4.1. Aus dem Jahr 2002	<u>8</u>
4.2. Aus dem Jahr 2003	<u>9</u>

1. Vorbemerkungen und Aufgaben des Qualitätskontrollbeirates

Der Qualitätskontrollbeirat hat nach § 57f Abs. 2 WPO die Aufgabe, die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle zu überwachen und dazu Stellung zu nehmen. Zum Zweck der Fortentwicklung und Verbesserung des Systems der Qualitätskontrolle hat er Empfehlungen zu geben.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Qualitätskontrollbeirat Aufklärungen und Nachweise von der Wirtschaftsprüferkammer und den Prüfern für Qualitätskontrolle verlangen. Er hat das Recht, unmittelbar an Qualitätskontrollen vor Ort und an den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle teilzunehmen.

Seit dem Inkrafttreten des „Systems der Qualitätskontrolle“ sind drei Jahre vergangen. Das Jahr 2003 war von dem Ablauf der ersten Übergangsfrist für die Einführung des Systems der Qualitätskontrolle zum 31. Dezember 2002 gekennzeichnet. Abschlußprüfer von Aktiengesellschaften, deren Aktien am amtlichen Markt zugelassen sind, mußten bis zum 31. Dezember 2002 die erste Qualitätskontrolle durchführen lassen. Ende Dezember 2002 gingen zahlreiche Qualitätskontrollberichte bei der Wirtschaftsprüferkammer ein, die Anfang 2003 in kürzester Zeit durch die Kommission für Qualitätskontrolle auszuwerten waren. Demgegenüber ließen sich im Jahr 2003 nur 55 Berufsangehörige in eigener Praxis und Berufsgesellschaften als Prüfer für Qualitätskontrolle registrieren.

2. Berichtszeitraum und Mitglieder des Qualitätskontrollbeirates

Dieser Bericht umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003.

In dem Berichtszeitraum gehörten dem Qualitätskontrollbeirat folgende Mitglieder an:

Ernst-Otto Sandvoß, Frankfurt	– Vorsitzender –
Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Ulm	– Stellv. Vorsitzender –
Dr. Siegfried Luther, Gütersloh	
Eva Mayr-Stihl, Waiblingen	
Dr. h.c. Volker Röhrich, Karlsruhe	

Der Qualitätskontrollbeirat hat sich in dem Berichtszeitraum zu vier Sitzungen zusammengefunden. Daneben haben Mitglieder an zahlreichen Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und an 56 Qualitätskontrollen, davon fünf Sonderprüfungen, im Rahmen von Schlußbesprechungen teilgenommen.

3. Stellungnahme zur Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle

Das „System der Qualitätskontrolle“ ist angemessen, wenn es geeignet ist, Mängel in den Qualitätssicherungssystemen der Praxen aufzudecken und zu beseitigen. Die Funktionsfähigkeit ist gewährleistet, wenn sichergestellt ist, daß das „System der Qualitätskontrolle“ wirksam ist.

Anfang 2004 begann die zweite Amtsperiode der **Kommission für Qualitätskontrolle**. Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hatte den Qualitätskontrollbeirat über seine Überlegungen zur Neubesetzung der Kommission für Qualitätskontrolle unterrichtet. Diesen Überlegungen hat sich der Qualitätskontrollbeirat angeschlossen und seinerseits Empfehlungen und Hinweise gegeben. Diese wurden vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer aufgegriffen.

Der Wahrnehmung der der Kommission für Qualitätskontrolle durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben kommt für die Glaubwürdigkeit des Systems der Qualitätskontrolle eine elementare Bedeutung zu. Die Kommission für Qualitätskontrolle nimmt im System der Qualitätskontrolle eine zentrale Position ein. Anders als in einem reinen Peer Review System kann die Kommission für Qualitätskontrolle Entscheidungen des Prüfers für Qualitätskontrolle korrigieren (z.B. Beurteilung eines Mangels im Qualitätssicherungssystem). Damit werden in dem System der Qualitätskontrolle Monitoring-Elemente berücksichtigt, die zu einer höheren Glaubwürdigkeit des Systems beitragen.

Bisher haben insgesamt (1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003) 251 Praxen am System der Qualitätskontrolle teilgenommen:

	2003	2002	2001	gesamt
Praxen	107	142	2	251

In diesen 251 Praxen sind ca. 4.700 von ca. 16.100 Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern tätig. Damit hat das System der Qualitätskontrolle schon jetzt eine Durchdringung im Berufsstand von ca. 29 % erreicht.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat Ende 2003 eine Umfrage im Berufsstand durchgeführt, um festzustellen, wie viele Praxen tatsächlich an dem System der Qualitätskontrolle teilnehmen werden. Nach Auswertung der Umfrage durch einen Projektausschuß der Wirtschaftsprüferkammer werden voraussichtlich zwischen 2.500 und 3.500 von insgesamt ca. 8.900 Praxen teilnehmen. Die übrigen Praxen werden damit, sofern sie sich nicht doch noch zu einer Teilnahme entschließen, zwangsläufig ab 1. Januar 2006 keine gesetzlichen Abschlußprüfungen mehr durchführen dürfen.

Der Ablauf der **letzten Übergangsfrist für die Einführung des Systems der Qualitätskontrolle** wird daher noch eine große Belastung für die daran Beteiligten mit sich bringen. Die Prüfer für Qualitätskontrolle werden nicht nur in kürzester Zeit eine große Anzahl von Qualitätskontrollen durchführen müssen, auch die Kommission für Qualitätskontrolle und die Geschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer werden mit einem erheblichen Arbeitsanfall zu rechnen haben.

Die meisten Qualitätskontrollen werden in der zweiten Jahreshälfte 2005 durchgeführt werden. Der damit verbundene Arbeitsanfall darf nicht zu einer weniger intensiven Befassung mit den Qualitätskontrollberichten führen. Wir haben keinen Zweifel, daß sich die Kommission für Qualitätskontrolle und die Geschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer auf die bevorstehende Aufgabe gewissenhaft vorbereiten, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu gewährleisten.

Aufgrund unserer **Teilnahme an den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle** in 2003 hat sich der Eindruck des vorangegangenen Berichtszeitraumes bestätigt, daß die Kommission für Qualitätskontrolle die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben mit großer Intensität und Sorgfalt wahr nimmt. Dies gilt insbesondere für ihre Aufgabe, die ihr zugeleiteten Qualitätskontrollberichte auszuwerten, Teilnahmebescheinigungen zu erteilen oder ggf. diese zu widerrufen.

Wir konnten, wie im vergangenen Berichtszeitraum, beobachten, daß nach wie vor Unsicherheit darüber besteht, ob wesentliche oder nicht wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems vorliegen. Nach unserer Auffassung ist dies darauf zurückzuführen, daß es in diesem Punkt an den erforderlichen, konkreten normativen Vorgaben fehlt. Wir erwarten von den derzeit stattfindenden Überarbeitungen der Vorgaben für die Anforderun-

gen an Qualitätssicherungssysteme (z.B. Berufssatzung WP/vBP) durch den Berufsstand eine Verbesserung.

Die **Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle** über die Durchführung einer Qualitätskontrolle ist von zentraler Bedeutung für die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle. In unserem letzten Bericht hatten wir auf unterschiedliche Informationstiefen der Qualitätskontrollberichte hingewiesen. Dies hat sich aus unserer Sicht nur unwesentlich gebessert. Die häufigen Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle zeigen, daß hier immer noch ein erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht.

Der Qualitätskontrollbericht muß geeignet sein, der Kommission für Qualitätskontrolle ein Bild des in der geprüften Praxis eingerichteten Qualitätssicherungssystems zu vermitteln. Zu diesem Zwecke muß er so aussagekräftig sein, daß die Kommission für Qualitätskontrolle in der Regel ihre Entscheidung ohne Rückfragen treffen kann. Dazu ist eine umfassende Berichterstattung erforderlich. Adressat des Qualitätskontrollberichts ist nicht nur die geprüfte Praxis, sondern auch die Kommission für Qualitätskontrolle, die auf Grundlage der Kenntnis des Qualitätskontrollberichts gegebenenfalls hoheitliche Maßnahmen beschließen soll. Dabei dient eine angemessene Berichterstattung auch dem Schutz der geprüften Praxis vor unangemessenen Maßnahmen. Zu berücksichtigen ist, daß die Kommission für Qualitätskontrolle, anders als die geprüfte Praxis, das Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis nicht kennt. Ihre einzige Erkenntnisquelle ist der Qualitätskontrollbericht. Daran ist die Berichterstattung auszurichten.

Von der besonderen Bedeutung ist die Auswahl der **Stichprobe** im Rahmen der auftragsbezogenen Funktionsprüfung. Wir beobachten, daß sich die Auswahl der Stichprobe noch zu sehr an den geleisteten Prüfungsstunden orientiert. Wir sind der Meinung, daß sie sich vor allem an Risikokriterien (IDW PS 140, 59) zu orientieren hat. Dies ist nachvollziehbar im Qualitätskontrollbericht darzulegen.

Wir sehen, daß die berufsständischen Organisationen dies erkannt haben. Eine erste Verbesserung hat bereits die Arbeitshilfe des IDW „Hinweise zur Erstellung eines Qualitätskontrollberichts für die externe Qualitätskontrolle nach § 57a ff. WPO“ (Beilage zu IDW-FN 1-2/2003) gebracht. Anregungen für die Weiterentwicklung der Berichterstattung (IDW PS 140, IDW PH 9.140, Arbeitshilfe des IDW) wird die Kommission für Qualitätskontrolle entwickeln.

Für die Glaubwürdigkeit des Systems der Qualitätskontrolle ist von zentraler Bedeutung, daß der Prüfer für Qualitätskontrolle unabhängig und unparteilich ist. Eine Besorgnis der

Befangenheit darf nicht bestehen. Diese Bedeutung zeigt sich darin, daß § 57a Absatz 4 WPO und § 6 Satzung für Qualitätskontrolle besondere **Ausschlußgründe für die Durchführung einer Qualitätskontrolle** regeln. Im Berichtszeitraum konnten wir keine Anzeichen feststellen, daß gegen diese Ausschlußgründe verstoßen wurde. Die Kommission für Qualitätskontrolle versendet nach Eingang der Mitteilung über die Beauftragung einer Qualitätskontrolle vorsorglich eine Checkliste zur Prüfung des Vorliegens möglicher Ausschlußgründe. Wir begrüßen ausdrücklich, daß die Kommission für Qualitätskontrolle diesem Problemkreis besondere Aufmerksamkeit widmet.

Diese Aufmerksamkeit hat in Einzelfällen dazu geführt, daß die Kommission für Qualitätskontrolle Prüfer für Qualitätskontrolle auf eine **Besorgnis der Befangenheit** nach § 49 WPO hingewiesen hat. In zwei Fällen wurde eine mittelbare Prüfung innerhalb eines Verbundes festgestellt.

Nach der bestehenden Rechtslage ist nicht sichergestellt, daß die Kommission für Qualitätskontrolle im Falle des Vorliegens der Besorgnis der Befangenheit eines Prüfers für Qualitätskontrolle die Möglichkeit hat, die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen. Wir meinen, daß eine Besorgnis der Befangenheit zur gleichen Konsequenz führen muß, wie das Vorliegen eines Ausschlußgrundes nach § 6 Satzung für Qualitätskontrolle. Hier besteht nach unserer Auffassung Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

Es ist im Ergebnis festzustellen, daß das System der Qualitätskontrolle, soweit bisher Mitglieder des Berufsstandes teilgenommen haben, angemessen und funktionsfähig ist. Es ist im Grundsatz geeignet, Schwächen in den Qualitätssicherungssystemen der Praxen aufzudecken und zu beseitigen.

Der Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2003 vom 8. März 2004 hat dem Qualitätskontrollbeirat vorgelegen. Er wurde vom Qualitätskontrollbeirat in seiner Sitzung am 24. März 2004 erörtert und gebilligt.

4. Empfehlungen des Qualitätskontrollbeirates

4.1. Aus dem Jahr 2002

In unserem Bericht für das Jahr 2002 hatten wir verschiedene Empfehlungen ausgesprochen.

4.1.1. Verbindlichkeit und Konkretisierung des Sollsystems für die Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis

Der Berufsstand hat uns informiert, daß er beabsichtigt, dem Gesetzgeber die Einfügung einer verbindlichen Verpflichtung zur Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems in die WPO vorzuschlagen und seinerseits **verbindliche Regelungen** für die Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen in die Berufssatzung WP/vBP aufzunehmen. Einen ersten Entwurf, der sich noch in der Abstimmungsphase der berufsständischen Gremien befindet, hat er uns übersandt. Der Zeitplan des Berufsstandes sieht vor, daß diese Regelungen Anfang 2005 in Kraft treten sollen. Wir begrüßen dieses Vorhaben und regen an, eine angemessene Übergangsregelung vor dem Hintergrund der Frist zum 31. Dezember 2005 zu finden.

Unsere Empfehlung, die **Konkretisierung der Vorgaben** für die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems in der Praxis vorzunehmen, diene dem Zweck, den Berufsangehörigen für die Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen in der Praxis konkretere Vorgaben an die Hand zu geben, als dies in der VO 1/1995 vorgesehen ist. Wir nehmen zur Kenntnis, daß diese Empfehlung inzwischen vom Berufsstand aufgegriffen worden ist und begrüßen, daß sich die Konkretisierung auch an den neueren internationalen Vorgaben (ISQC 1, ISA 220) ausrichtet. Wir gehen davon aus, daß diese Arbeiten Anfang 2005 abgeschlossen sein werden.

4.1.2. Interne Nachschau für kleine Praxen

Wir hatten angeregt, für kleine Praxen Erleichterungen bei der Internen Nachschau vorzusehen. Der Berufsstand hat vor dem Hintergrund der internationalen Regelungen (ISQC 1 und ISA 220), die keine Befreiung für kleine Praxen vorsehen, davon Abstand genommen. Im Rahmen der Konkretisierung der Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem durch den Berufsstand sollten den kleinen Praxen jedoch praktikable Möglichkeiten zur

Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Internen Nachschau aufgezeigt werden. Eine derartige Regelung sollte den Bedürfnissen der kleinen Praxen im Zuge der Konkretisierung der Vorgaben für ein Qualitätssicherungssystem (s.o. 4.1.1.) ausreichend entgegen kommen.

4.1.3. Berichterstattung

Weiterhin sind Mängel in der Berichterstattung festzustellen. Die bereits eingeleiteten Abhilfemaßnahmen (s.o. Nr. 3, Seite 6 f) sind zügig umzusetzen. Wir empfehlen dies auch vor dem Hintergrund der zum Jahresende 2005 zu erwartenden großen Zahl von Qualitätskontrollberichten.

4.1.4. Spezielle Fortbildungsverpflichtung für Prüfer für Qualitätskontrolle

Wir halten weiterhin an unserer Empfehlung, für Prüfer für Qualitätskontrolle eine spezielle Fortbildungsverpflichtung vorzusehen, fest. Die Erfüllung dieser Verpflichtung sollte zur Voraussetzung für die Registrierung werden. Dies hätte zur Folge, daß die Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung regelmäßig der Wirtschaftsprüferkammer nachzuweisen ist. Ein Nachweis im Rahmen der eigenen Qualitätskontrolle des Prüfers für Qualitätskontrolle reicht nicht, da ein möglicher Verstoß gegen eine Registrierungsvoraussetzung nur alle drei Jahre festgestellt würde.

4.2. Aus dem Jahr 2003

Aus der Sicht des Qualitätskontrollbeirates können nach nunmehr drei Jahren seit der Einführung des Systems der Qualitätskontrolle weitere Empfehlungen zur Fortentwicklung und Verbesserung des Systems der Qualitätskontrolle gegeben werden. Dabei ist nach wie vor zu berücksichtigen, daß sich das System der Qualitätskontrolle noch in der Einführungsphase befindet. Erst mit Ablauf der letzten Übergangsfrist am 31. Dezember 2005 wird abschließend beurteilt werden können, ob das System der Qualitätskontrolle insgesamt angemessen und funktionsfähig ist.

Besonderer Aufmerksamkeit wird dabei der Bewältigung der großen Zahl von Qualitätskontrollberichten, die zum Jahreswechsel 2005/06 in der Geschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer eingehen werden, zu widmen sein. Die angemessene Bearbeitung dieser

Berichte wird die Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle beweisen müssen. Hier ist der Berufsstand gefordert.

Unverändert hat die Schaffung von verbindlichen Vorgaben für die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems und deren Konkretisierung oberste Priorität. Hier liegt ein erster Entwurf vor. Wir dürfen auf unsere Ausführungen zu 4.1.1. verweisen.

Der Qualitätskontrollbeirat hat mit dem Berufsstand und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Gespräche über eine Weiterentwicklung des Systems der Qualitätskontrolle geführt. Dabei ist insbesondere die internationale Entwicklung in den USA und in Europa (Neufassung der 8. EU-Prüferrichtlinie) zu berücksichtigen. Oberstes Ziel bei der Weiterentwicklung des in Deutschland geschaffenen Systems der Qualitätskontrolle ist dessen internationale Anerkennung. In diesem Zusammenhang ist unter anderem die freie Prüferauswahl zu überdenken. Wir dürfen auf unsere obigen Ausführungen (zu 3.), insbesondere bei einer möglichen Besorgnis der Befangenheit, verweisen. Der Qualitätskontrollbeirat spricht sich dafür aus, daß die zu prüfende Praxis vor Auftragserteilung zur Durchführung einer Qualitätskontrolle der Kommission für Qualitätskontrolle drei Prüfer für Qualitätskontrolle benennt. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die Möglichkeit, der Praxis die Auswahl aus diesem Kreis zu überlassen, einen oder alle benannten Prüfer für Qualitätskontrolle abzulehnen oder einen von den drei benannten Prüfern für Qualitätskontrolle auszuwählen.

Die Anforderungen an die Berichterstattung sollte dahingehend überarbeitet werden, daß sie den Informationsbedürfnissen der Kommission für Qualitätskontrolle hinreichend Rechnung tragen. Auch hier dürfen wir auf unsere obigen Ausführungen (zu 3., Seite 6 f) verweisen.

Bei einem möglichen Verstoß des Prüfers für Qualitätskontrolle gegen § 49 WPO (Besorgnis der Befangenheit) sollte der Kommission für Qualitätskontrolle die Möglichkeit eingeräumt werden, die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen.

Wir kommen abschließend zu dem Ergebnis, daß das System der Qualitätskontrolle auch schon in seiner jetzigen Form im Grundsatz angemessen und wirksam ist. Zur Festigung dieses Urteils sollten aber die oben genannten Empfehlungen aufgegriffen werden.

Berlin, 24. März 2004